

Nun halten Sie bereits den zweiten Newsletter in den Händen. Wir freuen uns über mögliche Anregungen zu Themen, die wir hier behandeln können. Wir hoffen, dass Sie durch unsere Newsletter einen Überblick über diverse Neuerungen als auch erforderliche Maßnahmen erhalten. Bitte beachten Sie, dass dies nur eine Information sein kann. Diese stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sollten Sie kein Interesse an den Informationen haben, bitten wir um kurze Mitteilung. Sie erhalten dann von uns keine Nachrichten mehr.

Ihr

Peter Anderwald mit Team der

AH Safety Engineering GmbH

BREAKING NEWS

Maschinensicherheitsverordnung – NEU 2023

Im Amtsblatt der EU wurde am 29.6.2023 die Verordnung über die Maschinensicherheit erlassen.

VERORDNUNG (EU) 2023/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates

Damit handelt es sich nicht um eine Richtlinie, sondern um eine Verordnung, wie die Vorläuferversionen. Diese Verordnung der EU tritt mit dem 14.1.2027 in Kraft. Einzelne Artikel bereits vorher:

Artikel 26-42 ab 14.1.2024

Artikel 50 Abs. 1 ab 14.10.2023

Artikel 6 Abs. 7, Artikel 48 und 52 ab 13. 7.2023

Artikel 6 Abs 2 bis 6 und 11 ab 14.7.2023

Artikel 47 und 53 Abs. 3 ab 14.7.2023

Näheres in den nächsten Newslettern!



Neue OIB- Richtlinie – Mai 2023

Ende Mai 2023 wurde die neue OIB-Richtlinie durch das OIB veröffentlicht. Bis diese im Baurecht verankert ist, wird es noch einige Monate dauern. Auch muss beachtet werden, dass hier die Zuständigkeit bei den einzelnen 9 Bundesländern liegt. Bis dies nun alle Bundesländer diese übernommen haben, ist mit einer längeren Zeit zu rechnen. Während dieser Zeit gelten wiederum in Österreich zwei Fassungen dieser Richtlinie.

Wie auch schon bei den ersten Diskussionen mit der zuständigen Behörde gemeinsam festgestellt wurde, haben wir bereits jetzt zwei geltende Richtlinien. Im Bereich des Gewerberechtes, Wasserrecht, IPPC,... gilt nun die neue Richtlinie. In diesem Gesetzesmaterialien wird der Stand der Technik gefordert. Da diese nun veröffentlicht sind, gilt hier diese neue Richtlinie als Stand der Technik.

Zum Glück ist der Unterschied zwischen den beiden Ausgaben nicht so gravierend, dass hier Probleme zu erwarten sind. Bei der Beurteilung als auch bei der Konzepterstellung ist dies jedoch zu beachten.

PV-Anlagen & Batterien:

OIB-Richtlinie 2:

in der OIB-Richtlinie 2023 2 unter dem Punkt 3.5.14 die Anforderung an Photovoltaikanlagen für Objekte, die unter diese Richtlinie fallen, beschrieben.

- Die Photovoltaik-Module müssen Punkt 1.4 der Tabelle 1a entsprechen.
- Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 muss, bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, eine Brandweiterleitung und das Herabfallen großer Photovoltaik-Moduleile wirksam eingeschränkt werden.
- Entsteht bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 durch die Photovoltaikanlage ein Hinterlüftungsspalt und werden die nachweisfreien Ausführungen gemäß Punkt 3.5.7 oder 3.5.8 herangezogen, so ist dennoch eine geschoßweise Abschottung des Hinterlüftungsspalts erforderlich.
- Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr dürfen durch Bestandteile der Photovoltaikanlage weder eingeschränkt noch gefährdet werden

OIB-Richtlinie 2.1 (Industriebauten)

In der OIB-Richtlinie 2023 2.1 wurde unter Punkt 3.11 Anforderungen an die Photovoltaikanlagen auf Dächern eingeführt. Dabei wurden Regelungen für Anlagen ab einer Dachfläche von mehr als 1800 m² angeführt:

- PV-Module müssen B_{Roof} (t1) oder die Oberseite der PV-Module muss aus Glas bestehen oder die Klasse A2 erfüllen.
- PV-Anlagen müssen zu Nachbargrundstücken oder brandabschnittsbildenden Wänden einen Abstand von 1 m erfüllen
- PV-Anlagen müssen für Einsatzkräfte erreichbar sein und mit Aufstiegshilfen für die Feuerwehr versehen sein. Zusätzlich ist eine Standfläche für die Feuerwehr vorzusehen.
- Die Ausdehnung einer Photovoltaikanlage darf maximal 40 m betragen. Danach ist ein Streifen von 1 m freizuhalten. Bei Dacheindeckung in die nicht in A2 (nicht brennbare) sind, ist dieser Schutzstreifen 2 m breit erforderlich.
- Der Abstand zu Lichtkuppeln muss mindestens 1 m betragen. Bei Dacheindeckung, die nicht die Anforderungen in A2 erfüllen, muss dies 2 m betragen.
- Brandabschnitts bildende Maßnahmen dürfen von einer Photovoltaikanlage nicht beeinflusst werden.
- Der Untergrund für Wechselrichter dürfen nur auf mineralischen Unterkonstruktionen in der Klasse A2 vorhanden sein.
- Bei Vorhandensein von Sprinkleranlagen müssen diese in der Lage sein einen ein Brand in das Objekt zu verhindern.

Wir wollen hier nur darauf hinweisen, dass es sich dabei um eine reine Aufzählung handelt. Dies ersetzt keine Beurteilung.

INFO

WICHTIG!

Wartungen und Überprüfungen:

In regelmäßigen Abständen sind durch den Eigentümer als auch Betreiber Überprüfungen durchzuführen. Die erforderlichen Überprüfungen sind in den einzelnen Gesetzesmaterialien enthalten. Hier ein Auszug aus den möglichen gesetzlichen Überprüfungsvorschriften:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

- TRVB
- ÖNORM B 1300
- ÖNORM B 1301
- §82b der Gewerbeordnung
- Elektrotechnikrecht

Wir werden in den nächsten Newslettern die einzelnen Punkte aufgreifen und diese speziell behandeln.

Für genauere Information stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Impressum

AH Safety Engineering GmbH
A-9580 St. Niklas- Drobollach
GF: Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald
GF: Christian Hacker
Ribnigstraße 4
A-9580 Villach-Drobollach
UID: ATU75210503
Tel.: +43 / 4242 / 33141 – 0
Fax: +43 / 4242 / 33141 – 8
office@ah-se.at
www.ah-se.at
www.brandschutz-ausbildung.at

Datenschutzerklärung

Hinweis: Dieser Newsletter stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Beratung der AH Safety Engineering GmbH dar. Der Newsletter kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Die AH Safety Engineering GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit des Newsletters.

Link für Abmeldung vom Newsletter

Abmeldung Newsletter